Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang Hannover, den 16. 12. 2015 Nummer 48

INHALT

A.	Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
	Erl. 26. 11. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen	1538	RdErl. 24. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement — RL LaGe)	1550
	Erl. 26. 11. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten	1538	RdErl. 30. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) 28100	1554
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
	Bek. 19. 11. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzre- formgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2015 zu vertei- lenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1539	VO 16. 7. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	1554
C.	Finanzministerium		VO 23. 9. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenle- gung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salz- gitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter in der Propstei	
	RdErl. 16. 11. 2015, Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)	1539	Salzgitter-Lebenstedt	1555
	Bek. 25. 11. 2015, Anpassung des Wertes der Personalun-		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	terkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	1539	Vfg. 10. 12. 2015, Abstufung der Bundesstraße 70 auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland zur Landesstraße	1555
D	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
ь.	Bek. 20. 10. 2015, NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2016 aufzubringenden Betrages	1540	Bek. 11. 11. 2015, Veröffentlichung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 NWG; Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussge- biete Elbe, Weser, Ems und Rhein und Niedersächsischer	
	wendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwie- rigkeiten	1541	Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein	1556
	21141		83 WHG und § 14 l UVPG; Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne und Umweltberichte für die Flussge-	1550
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		bietseinheiten Elbe, Ems und RheinVO 20. 11. 2015, Verordnung über das Verzeichnis der Ge-	1556
	Bek. 24. 11. 2015, Satzung der Stiftung "Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbiblio-		wässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten	1557
	thek"	1542	Bek. 16. 12. 2015, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Weser, die deutschen Teile der Flussge-	
F.	Kultusministerium		bietseinheiten Elbe und Ems und den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein	1566
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft		Bek. 16. 12. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Auer Lighting GmbH, Bad Gandersheim)	1567
	und Verbraucherschutz RdErl. 15. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu-			
	wendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung — ländlicher Raum) 78350	1544	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 16. 12. 2015, Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins (Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Estorf)	1567
I.	Justizministerium		Stellenausschreibungen	7/1568

Ranking Breitband - Projekte nach Nummer 2.3 (ELER)

Antragsteller: Vorhaben:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Regionale Handlungsstrategien (RHS)	(maximal 10)	
Ziel der RHS schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern) schnelles Internet (Breitbandversorgung verbessern) kein Ziel der RHS	10 0	
Größe der Projekts (unterversorgte Gebäude)	(maximal 25)	
> = 15 000 Gebäude > = 10 000 Gebäude	25 20	
> = 5 000 Gebaude > = 5 000 Gebaude	15	
> = 2 500 Gebäude	10	
> = 1 000 Gebäude	5	
Nachhaltigkeit	(maximal 20)	
FTTB Ausbau	20 17	
Teilausbau FTTB über 50 % (Hybridlösung)Teilausbau FTTB über 25 % (Hybridlösung)	17	
KVZ-Ertüchtigung mit VDSL per LWL	10	
— Funk-Ertüchtigung mit Anbindung der einzelnen Funkstationen per LWL	5	
Einwohnerdichte im zu versorgenden Gebiet	(maximal 15)	
mehr als 25 % unter Landesdurchschnitt mehr als unter 15 % bis unter 25 % unter Landesdurchschnitt	15	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	10 5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes — Steuereinnahmekraft	(maximal 10)	
mehr als 15 % unter Vergleichswert	10	
15 % unter bis 15 % über Vergleichswert mehr als 15 % über Vergleichswert	5 0	
	Ü	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10)	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	10 5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
strukturierte Planung	(maximal 5)	
Ausbaukonzept auf Landkreisebene vorhanden	5	
kein Ausbaukonzept auf Landkreisebene vorhanden	0	
Projekt liegt in Südniedersachsen (lt. Südniedersachsenprogramm)	(maximal 5)	
ja noin	5	
nein	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 100	

Zur Sicherung der Qualität der Projekte wird eine Mindestpunktzahl festgesetzt. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Förderung der Breitbandversorgung aus Mitteln des ELER liegt die Mindestpunktzahl bei 25 Punkten.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement — RL LaGe)

RdErl. d. MU v. 24. 11. 2015 — 26-22620/01 —

- VORIS 28100 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), und nach Maßgabe dieser Richtlinie und

der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren des Agrarsektors, des Forstsektors oder der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen, einschließlich der Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Ziele von Natura 2000. Dies sind zum Beispiel artenreiche Äcker, artenreiches Grünland, Sand- und Moorhei-

den und Magerrasen, Feuchtgrünlandgebiete, traditionell bewirtschaftete Teichanlagen, Landschaftselemente wie Hecken, Alleen, Feldgehölze und Streuobstbestände, Kleingewässer der Agrarlandschaften, Hutelandschaften, Nieder- und Mittelwälder oder alte Nutzpflanzensorten und alte Nutztierrassen.

Die Maßnahme dient der Effizienzsteigerung anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen sowie der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben für folgende Vorhaben und Projekte:
- 2.1.1 Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke.
- 2.1.2 Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen, u. a. durch
 - Initiierung, Organisation sowie fachliche und praxisorientierte Begleitung entsprechender Projekte,
 - Information, Beratung und Aktivierung von Beteiligten,
 - Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit in Bezug auf inhaltliche, organisatorische, kommunikative und finanzielle Aspekte,
 - Ansprache, Motivierung und Qualifizierung potentieller Antragsteller zur Teilnahme an bestimmten Agrarumweltmaßnahmen inklusive einer Unterstützung bei der Auswahl der Antragsflächen sowie der Ausgestaltung der Maßnahmen auf den Bewilligungsflächen,
 - Durchführung begleitender flächen- oder artenbezogener Projekte soweit diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure stehen, indem sie z. B. der flexiblen Steuerung einer an die Ziele des Arten- und Biotopschutzes angepassten Flächenbewirtschaftung dienen oder die Voraussetzung für eine entsprechende Flächenbewirtschaftung herstellen.
- 2.1.3 Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung von Naturschutzund Agrarumweltmaßnahmen auf Natur und Landschaft.
- 2.1.4 Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität einschließlich der dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen.
- 2.1.5 Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung und verbesserten Umsetzung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen
- 2.1.6 Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.
- 2.2 Die Förderung der Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis
- 2.1.5 ist auch über einen mehrjährigen Zeitraum möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.2 Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke,
- 3.3 Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen,

- 3.4 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände,
- 3.5 sonstige juristische Personen.

Der Erstempfänger darf die Zuwendung unter den Voraussetzungen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Projektpartner weiterleiten. Da bei der Förderung nach dieser Richtlinie die Zusammenarbeit mehrerer Akteure im Vordergrund steht, soll dem Zuwendungsempfänger auf Antrag eine Weiterleitung eines Teilbetrages der Zuwendung an einen Projektpartner gestattet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zielsetzung und die Ausrichtung der Zusammenarbeit und der spezifischen, damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Projekte, sind in einer Vorhabensbeschreibung ausführlich darzustellen. Der Antrag enthält folgende Angaben:
- Detaillierte Aussagen über
 - den räumlichen Vorhabensbereich,
 - die Akteure, die in die Kooperation unmittelbar eingebunden sind, und ggf. weitere Zielgruppen, auf die die Kooperation ausgerichtet ist,
 - die Bedeutung für das europäische ökologische Netz Natura 2000 und die biologische Vielfalt der Kulturlandschaft; Ziel-Lebensraumtypen und Zielarten,
- eine Beschreibung des Vorhabens oder Projekts gemäß Nummer 2, inklusive einer Beschreibung der geplanten Dokumentation der Arbeitsergebnisse (Bestandsaufnahmen, Konzepte, Pläne, Effizienzkontrollen, Protokolle, Informationsmaterialien etc.),
- einen Kostenplan, der die verschiedenen Kostenpositionen nachvollziehbar abbildet und aus dem die Aufteilung der Kosten und ggf. der Eigenanteile auf die verschiedenen Akteure hervorgeht,
- eine Darstellung der erwarteten Synergieeffekte mit anderen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder von der öffentlichen Hand durchgeführten Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen.
- ein Konzept zur Bewertung der Effekte der Zusammenarbeit,
- Darstellung, ob die Zuwendung an Letztempfänger weitergeleitet werden soll, mit welchen Gründen und in welcher Form.
- 4.2 Die Zusammenarbeit der einbezogenen Akteure erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der unter Verweis auf die Vorhabensbeschreibung gemäß Nummer 4.1 die jeweiligen Aufgaben und Beiträge zur Kooperation in organisatorischer und ggf. finanzieller Hinsicht geregelt sind. Bei der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Partner vertreten sein, auf der einen Seite Akteure aus dem Agrarsektor, dem Forstsektor oder der Nahrungsmittelkette, auf der anderen Seite Akteure des Naturschutzes.

Bei bestehenden Einrichtungen und Formen der Zusammenarbeit, in denen bereits mindestens beide Seiten vertreten sind, können vorhandene Verträge, Satzungen usw. als gleichwertige Geschäftsgrundlage anerkannt werden. Im Einzelfall kann eine Förderung auch auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen, Unterstützungsschreiben usw. erfolgen, wenn diese eine hinreichende Gewähr für eine aktive Zusammenarbeit während der Projektlaufzeit bieten.

- 4.3 Der regional verankerte Antragsteller verfügt nachweislich über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Nahrungsmittelproduktion oder im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er sollte ferner über Erfahrungen in der Kooperation oder Beratung örtlicher Akteure aus diesen Themenfeldern aufweisen.
- 4.4 Dem Antrag ist die Stellungnahme der im räumlichen Projektbereich für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuständigen Naturschutzbehörde beizufügen.

4.5 Die Zuwendungsanträge werden nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien beurteilt. Diese Kriterien sind als **Anlage** beigefügt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der EU-Anteil beträgt 80 % der öffentlichen Ausgaben.
- 5.3 Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Zuwendungsempfängern der Nummern 3.2 bis 3.5 beträgt die Zuschusshöhe ausnahmsweise bei besonderem Landesinteresse bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Über das besondere Landesinteresse entscheidet das MU unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, für Vorhaben in Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV).
- 5.4 Zu den förderfähigen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) im Rahmen der Zusammenarbeit zählen
- die notwendigen neuen oder zusätzlichen laufenden Personalausgaben für die Organisation, Koordination und Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit,
- die notwendigen Ausgaben f
 ür externe Leistungen oder Lieferungen,
- sächliche Verwaltungsausgaben, soweit sie aufgrund der Zusammenarbeit neu oder zusätzlich anfallen. Sie können pauschal mit bis zu 15 % der Personalausgaben, denen sie zuzurechnen sind, geltend gemacht werden.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens oder Projekts anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- 5.6 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 5.7 Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.8 Bei mehrjährigen Vorhaben oder Projekten endet deren Laufzeit spätestens am 31. 12. 2023 oder nach einer maximalen Laufzeit von sieben Jahren.
- 5.9 Bei mehrjährigen Vorhaben sind jährlich mindestens ein und maximal zwei Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde nach einheitlichem Vordruck vorzulegen. Die Vorlagetermine werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Wurde eine Zuwendung nach Nummer 5.5 gewährt, kann für die Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit jeweils ein weiterer Auszahlungsantrag zum 15. August gestellt werden.

Spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist der Schlussverwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen. Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen.
- 6.2 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen finden entsprechende Anwendung.
- 6.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit die Vorhaben nicht dem Artikel 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuzuordnen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen und Kriterien der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrarund Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) und sind mit dem Binnenmarkt vereinbar.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten für Gebietskörperschaften die VV-Gk zu § 44 LHO, für die anderen Zuwendungsempfänger die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen sind.
- 7.1.2 Vorhaben, die aus Mitteln anderer Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.
- 7.1.3 Gemäß den Artikeln 111 bis 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), werden die vorgeschriebenen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragstellung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter www. nlwkn.niedersachsen.de) bis zum 30. September eines jeden Jahres innerhalb der Förderperiode, mit Ausnahme des Jahres 2016, in dem das Antragsdatum gesondert bekanntgegeben wird, an den örtlich zuständigen Standort des NLWKN zu richten, für Antragsteller aus dem Land Bremen über den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

7.4 Auszahlung der Mittel

- 7.4.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.
- 7.4.2 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.5 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Unteren Naturschutzbehörden

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz

- Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1550

ELER-Förderperiode 2014—2020 (PFEIL) "Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)" ELER-Code 16.7 — Auswahlkriterien — Niedersachsen und Bremen

I. Allgemeine Angaben

Antragsteller:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

II. Auswahlkriterien

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
1	Konzeptionelle Qualität und Stimmigkeit des Vorhabens	0 bis 4 Punkte	0 Punkte = Konzeption unklar 1 Punkt = Konzeption klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift 3 Punkte = klares und schlüssiges Konzept	
			4 Punkte = sehr überzeugendes Konzept im Hinblick auf Zielsetzung, Themen- abgrenzung und Umsetzbarkeit	
2	Innovativer Charakter, d. h. die Neuartigkeit besteht darin, dass unterschiedliche Akteure in einer bisher nicht bekannten Weise miteinander verknüpft werden	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = trifft nicht zu 1 Punkt = bisherige Zusammenarbeit wird mit anderen Schwerpunkten weiter- geführt	
	intenancei verknupit werden		2 Punkte = Akteure schließen sich erstmalig zusammen 3 Punkte = Akteure schließen sich erstmals und mit neuer Themenstellung	
			zusammen	
3	Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (insbesondere AUKM, EELA, SAB, FGE, Leader, ILE)	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = keine erkennbaren Synergien 1 Punkt = geringe Synergien 2 Punkte = starke Synergien 3 Punkte = besonders starke Synergieeffekte	
4	Kosten-/Nutzen-Relation	0 bis 2 Punkte	0 Punkte = ungünstig 1 Punkt = angemessen 2 Punkte = besonders günstig	
5	Beitrag zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutz- strategie bzw. in Bremen des Land- schaftsprogramms	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = kein Beitrag 1 Punkt = geringer Beitrag 2 Punkte = deutlicher Beitrag 3 Punkte = großer Beitrag	
6	Beitrag zur Sicherung und/oder Akzeptanzförderung des Netzes Natura 2000	0 bis 3 Punkte	0 Punkte = kein Beitrag 1 Punkt = eher geringer Beitrag 2 Punkte = großer Beitrag für Sicherung oder Akzeptanzförderung 3 Punkte = großer Beitrag für Sicherung und Akzeptanzförderung	
7	Vorbildcharakter der Institution oder des Vorhabens	0 oder 2 Punkte	0 Punkte = trifft nicht zu 2 Punkte = Vorhaben ist wegen seiner Themenstellung und/oder Organisation auf andere Regionen übertragbar und als Vorbild geeignet	
8	Effizienzsteigerung der Umweltwirkung der AUKM	0 oder 3 Punkte	0 Punkte = kein Zusammenhang mit AUKM 3 Punkte = Effizienzsteigerung durch Lenkung der AUKM auf geeignete Flächen	
9	Zahl der beteiligten Akteure	1 oder 3 Punkte	1 Punkt = zwei beteiligte Akteure 3 Punkte = mehr als zwei Akteure	
10	Relevanz aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde	0, 2, 3 oder 5 Punkte	0 Punkte = Vorhaben wird von UNB nicht befürwortet 2 Punkte = Vorhaben wird von UNB befürwortet 3 Punkte = Vorhaben aus Sicht der UNB für den Naturschutz in der jeweiligen	

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
			5 Punkte = Projekt leistet aus Sicht der UNB großen Beitrag für in der Region besonders wichtige Themen	
			Erreichte Punktzahl Auswahlkriterien:	
			Maximal erreichbare Punktzahl	31

III. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)

Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Punktvergabe	Punkte
1	Erfahrungen auf dem Gebiet der Kooperation oder der Beratung	0, 1 oder 3 Punkte	0 Punkte = keine Erfahrungen 1 Punkt = Erfahrungen nachgewiesen 3 Punkte = besonders umfangreiche Erfahrungen nachgewiesen	
2	Kombination der Auswahlkriterien 3 und 6	0, 1 oder 3 Punkte	0 Punkte = keine Punkte bei AWK 3 oder 6 1 Punkte = beide AWK sind bepunktet 3 Punkte = beide AWK haben Höchstpunktzahl	
			Erreichte Punktzahl Zusätzliche Kriterien	
			Maximal erreichbare Punktzahl	6

Gesamtpunktzahl des Vorhabens:		
--------------------------------	--	--

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 30. 11. 2015 - 26-22202/05 -

- VORIS 28100 -

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 280) VORIS 28100 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 30. 11. 2015 wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nummer 3.4.2 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort "Celle" ein Komma und das Wort "Cloppenburg" sowie nach dem Wort "Oldenburg" ein Komma und das Wort "Osnabrück" eingefügt.

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V

Nachrichtlich:

An die

unteren Naturschutzbehörden

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Nationalparkverwaltung Harz

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

- Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1554

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig

Vom 16. 7. 2015

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelischlutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. S. 74), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde "St. Johannis in Braunschweig" zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig führt den Namen "St. Johannis". Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Braunschweig führt den Namen "Martin Luther".

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde "St. Johannis in Braunschweig" umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und Martin Luther in Braunschweig.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde "St. Johannis in Braunschweig".
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischlutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig